

Valora Pensionskasse
Hofackerstrasse 40
4132 Muttenz
Schweiz

Fon +41 61 467 20 20
pensionskasse@valora.com
www.valora-pensionskasse.com
Online-Portal "myVPK"



Anschlussvereinbarung

zwischen

Valora Pensionskasse
Hofackerstrasse 40
4132 Muttenz

und

Muster GmbH
Mustergasse 99
9999 Musterhausen

Vst. 99999 k kiosk Muster in Musterhausen

Vertrags-Nr. 99999

In Kraft ab 01.01.2023

1 ANSCHLUSS AN DIE STIFTUNG

- 1.1 Die Muster GmbH nachstehend Firma genannt, hat die Personalvorsorge für die von ihr beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalvorsorgestiftung "Valora Pensionskasse", nachstehend VPK genannt, übertragen.
- 1.2 Die VPK führt die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Firma sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität gemäss den jeweils gültigen Vorsorgereglementen der VPK durch.
- 1.3 Mit dieser Anschlussvereinbarung werden keine Rechte von bisherigen Destinatären der VPK geschmälert. Eine allfällige Arbeitgeber-Beitragsreserve wird pro angeschlossene Firma geführt.
- 1.4 Die Firma hat von dem Vorsorgereglement der VPK Kenntnis genommen und anerkennt dieses sowie sämtliche Nachträge und Änderungen als integrierenden Bestandteil der vorliegenden Anschlussvereinbarung. Insbesondere anerkennt die Firma die ihr daraus erwachsenen Rechte und Pflichten als Arbeitgeber.

2 KREIS DER VERSICHERTEN

- 2.1 Als versicherte Personen gelten sämtliche gemäss den Bestimmungen der Vorsorgereglemente der VPK zu versichernden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Firma.
- 2.2 Die Rechte und Pflichten der versicherten Personen gegenüber der VPK sowie die Einzelheiten des Vorsorgeplanes sind in den jeweils gültigen Reglementen der VPK verbindlich und abschliessend geregelt.

3 STIFTUNGSRAT

- 3.1 Über den Anspruch und die Höhe der Leistungen der einzelnen versicherten Personen entscheidet allein der Stiftungsrat unter Beachtung des jeweils gültigen Reglements der VPK.
- 3.2 Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Firma stehen bei der Wahl ihrer Vertretung im Stiftungsrat dieselben Rechte und Pflichten zu wie den übrigen versicherten Personen der VPK. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Firma haben keine Garantie auf eine Vertretung im Stiftungsrat, sondern dasselbe Wahlrecht wie andere der VPK angeschlossene Firmen.
- 3.3 Die Arbeitgeber-Vertreter/innen werden vom Arbeitgeber (Stifterfirma Valora AG) gewählt. Er kann dabei für alle angeschlossenen Arbeitgeber zusammen eine Arbeitgebervertretung bezeichnen.

4 PFLICHTEN DER FIRMA GEGENÜBER DER VPK

- 4.1 Die Firma verpflichtet sich alle gemäss den Personalvorsorgereglementen in die VPK aufzunehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der VPK mit ihren korrekten Löhnen fristgerecht anzumelden und dies jährlich durch die Revisionsstelle der Firma bestätigen zu lassen.
- 4.2 Die Firma ist verpflichtet, die reglementarischen Arbeitnehmer-Beiträge zusammen mit den Beitragsanteilen des Arbeitgebers monatlich fristgerecht aufgrund des von der VPK vorgegebenen Zahlungsmodus zu bezahlen. Neben den reglementarischen Beiträgen kann die Firma zur Leistung eines Verwaltungskostenbeitrages verpflichtet werden, sofern alle angeschlossenen Firmen dazu verpflichtet werden. Zudem kann die Firma zu monetären Leistungen in Form von Mahnspesen verpflichtet werden.
- 4.3 Die Firma ist verpflichtet, sämtliche Mutationen z.B. Ein- und Austritte, Lohn- oder Namens- bzw. Zivilstandsänderungen sowie alle übrigen das Vorsorgeverhältnis beeinflussende Änderungen umgehend der VPK zu melden. Der Eintritt eines Vorsorgefalls ist sofort der VPK mitzuteilen und die von den VPK benötigten Belege beizubringen.
- 4.4 Die Firma ist verpflichtet, die Daten aller zu versichernden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erfassen und für die automatische Übertragung der Daten an die Schnittstelle des Verwaltungssystems der VPK besorgt zu sein.

5 PFLICHTEN DER VPK GEGENÜBER DER FIRMA

- 5.1 Die VPK verpflichtet sich, die von der Firma gemeldeten und gemäss Vorsorgereglement in die VPK aufzunehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den reglementarischen Bestimmungen zu versichern sowie die nach Vorsorgereglement vorgesehenen Leistungen zu erbringen.
- 5.2 Die VPK orientiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die vorliegende Anschlussvereinbarung sowie über eine allfällige spätere Auflösung der Anschlussvereinbarung zwischen der VPK und der Firma.
- 5.3 Die VPK wickelt den Verkehr mit den Behörden, dem Sicherheitsfonds sowie mit allfälligen Dritten ab.
- 5.4 Für die versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Firma wird keine separate kaufmännische Rechnung geführt und auch keine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt.
- 5.5 Die VPK stellt den versicherten Personen das Vorsorgereglement zur Verfügung, orientiert sie im Rahmen ihrer Informationspflicht und lässt ihnen jährlich einen Vorsorgeausweis zukommen, aus dem die Leistungen ersichtlich sind.
- 5.6 Jede Änderung des Vorsorgereglements ist der Firma umgehend mitzuteilen.

6 KOORDINATION MIT DER KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

- 6.1 Der Arbeitgeber bestätigt, dass bei Inkrafttreten dieses Vertrages und ununterbrochen während der gesamten Zeit, da die Firma bei VPK angeschlossen ist, für alle versicherten Personen eine Krankentaggeldversicherung mit einer Leistungsdauer von 730 Tagen abzüglich Wartefrist besteht. Er bestätigt ferner, dass die Krankentaggeldversicherung
- keine Einschränkungen für vorbestandene Krankheiten vorsieht (Volldeckung)
 - mindestens 80% des entgangenen Lohnes abdeckt
 - mindestens die Hälfte von ihm finanziert wird.
- 6.2 Ändern sich die obenstehenden Bedingungen oder wird der Vertrag mit der Krankentaggeldversicherung aufgelöst, so hat der Arbeitgeber dies der Valora Pensionskasse unverzüglich zu melden. Unterbleibt diese Meldung und erwächst der Valora Pensionskasse dadurch vor Ablauf der 24-monatigen Wartefrist eine Leistungspflicht, so ist der Arbeitgeber dafür ersatzpflichtig im Rahmen der Rentenleistungen, welche vor Ablauf der 24-monatigen Wartefrist ausbezahlt werden müssen.

7 KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG DER ANSCHLUSSVEREINBARUNG

- 7.1 Die Anschlussvereinbarung kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist ordentlich jeweils per Jahresende gekündigt werden. Erfolgt bis spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahrs keine Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer um ein weiteres Jahr mit derselben Kündigungsfrist.
- 7.2 Bei grober oder wiederholter Verletzung vertraglicher Pflichten, bei Zahlungsverzug der Firma sowie bei Auflösung des Agenturvertrages der Valora Schweiz AG mit der Firma kann die Stiftung diese Anschlussvereinbarung jederzeit vorzeitig auflösen. Bei einer Auflösung des Agenturvertrags kann diese Anschlussvereinbarung von der Stiftung jederzeit mit Wirkung auf den Zeitpunkt der vorzeitigen oder ordentlichen Auflösung des Agenturvertrages gekündigt werden. Bei Zahlungsverzug der Firma kann die Stiftung diese Anschlussvereinbarung jederzeit mit Wirkung per Ende Monat kündigen. Bei einer Liquidation der Firma erlischt die Anschlussvereinbarung. Die Aufsichtsbehörde und die Auffangeinrichtung sind entsprechend zu informieren.
- 7.3 Bei der Auflösung der Anschlussvereinbarung werden die seit Vertragsbeginn entstandenen laufenden Renten sowie die zugehörigen Anwartschaften an die neue Vorsorgeeinrichtung der Firma überführt. Mit Zustimmung des Stiftungsrats können diese aber auch weiterhin bei der VPK versichert bleiben.
- 7.4 Für die Destinatäre der Firma wird die Auflösung nach den Bestimmungen zur Teil- resp. Gesamtliquidation des BVG und des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) durchgeführt.

8 INKRAFTTRETEN

8.1 Diese Anschlussvereinbarung, ausgefertigt in 2 Exemplaren, tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.

Musterhausen, _____

4132 Muttentz, 01.01.2023

Muster GmbH

Valora Pensionskasse

Musterfrau Muster
Geschäftsführerin

Adriano Margiotta
Präsident Stiftungsrat

Andreas Bühlmann
Geschäftsführer